

Stand 11.01.2020:

Vereinsatzung SPD-NET-SH e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „SPD-NET-SH“ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach Eintragung ins Vereinsregister führt er den Zusatz „e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in..... Kiel.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. SPD-NET-SH e.V. ist eine Kooperation der SPD-Gliederungen in Schleswig-Holstein mit dem Ziel die bisherige Kooperative SPD NET SH zu übernehmen und weiter zu entwickeln. Darüber hinaus die Internet-Nutzung, -Zusammenarbeit und -Kommunikation in der SPD durch Implementierung eines CM-Systems zu fördern und zu erleichtern. Vorrangig geschieht dies mit Hilfe eines selbst entwickelten Content-Management-Systems, das es erlaubt auf einfache Art und Weise auch komplexe Internet-Auftritte zu gestalten.
2. Weiterer Zweck ist die Netzbildung aller Mitglieder zur Stärkung von politischen, sozialen, kommunikativen und regionalen Infrastrukturen.
3. Zudem soll über den Verein die regionale Koordination der Administration der Leistungsangebote sowie deren haftungsrechtliche Absicherung sichergestellt werden.
4. Weiterhin betreibt der Verein eine Bilderdatenbank mitsamt Rechteverwaltung für die Nutzung zu politischen, kulturellen oder gemeinnützigen Zwecken durch die Mitglieder.
5. Der Verein wird überdies eine Beschluss-Datenbank für Kreisverbände zur Information der Mitglieder vorhalten. Die inhaltliche Gestaltung obliegt den nutzenden Kreisverbänden.
6. Der Verein wird Schulungen der Mitglieder in sozialen und digitalen Medien anbieten und eigenverantwortlich durchführen.
7. Der Verein strebt darüber hinaus in seinen Angeboten und zur Verbesserungen seiner Leistungen die Kooperation mit politischen, kulturellen und wissenschaftlichen Vereinen und Verbänden sowie mit Unternehmen an.
8. Der Verein übernimmt schließlich die rechtliche Vertretung für den Betrieb und die Leistungen, die über den Verein den Mitgliedern zur Verfügung gestellt werden. Der Verein hält zwingend vollumfänglich die Rechte an den verwendeten Internet-Domains.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Mitglieder der Vereinsorgane können neben dem Ersatz ihrer nachgewiesenen Aufwendungen im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten eine pauschale Aufwandsentschädigung erhalten. Die Höhe ist durch den in § 3 Nr. 26a Einkommensteuergesetz genannten Betrag begrenzt. Die Zahlung einer Aufwandsentschädigung wird in einer Finanz- und Beitragsordnung geregelt. Diese schlägt der Vorstand vor und die Mitgliederversammlung beschließt diese.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Vollmitglieder mit Stimmrecht sind die SPD-Gliederungen des Landes Schleswig-Holstein über deren vertretungsberechtigten Organe, soweit diese dem Verein beitreten. Weitere Mitglieder können auf Antrag alle natürlichen und juristischen Personen bzw. Gremien und Interessenverbände in und außerhalb der SPD-Schleswig-Holsteins sein, welche den politischen Zielen der Sozialdemokratie nahestehen. Diese gehören dem Verein im Falle des Antrags und der Aufnahme mit beratender Stimme an.

§ 5 Beginn der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft beginnt mit der Annahme des Mitgliedschaftsantrags. Über die Annahme des Mitgliedschaftsantrags beschließt der Vorstand auf schriftlichen Antrag eines Antragstellers. Der Antrag soll den Namen, die Anschrift sowie eine gültige Email-Anschrift beinhalten. Der Vorstand ist berechtigt, ohne Angaben von Gründen für die Aufnahme oder Ablehnung des Antragstellers zu entscheiden.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch schriftliche Erklärung des Mitgliedes gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Quartalsende.
 - b) durch Löschung der juristischen Person
 - c) Tod der natürlichen Person
2. Die Mitgliederversammlung kann mit einer Mehrheit von 75 % der Stimmen ein Mitglied aus wichtigem Grund aus dem Verein ausschließen. Das betroffene Mitglied hat bei der Abstimmung kein Stimmrecht; ihm ist jedoch vor Beschlussfassung mündlich oder schriftlich die Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu gewähren.

Als Ausschlussgründe kommen insbesondere in Betracht:

- ein grob vereinschädigendes Verhalten,
- Verhalten, welches im Widerspruch zu den politischen Zielen und Werten der Sozialdemokratie steht
- Beitragsrückstände

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Grundsätze und Verhaltensregeln des Vereins, wie sie insbesondere auch in der Satzung oder weiteren Beschlüssen der Mitgliederversammlung niedergelegt sind, nachhaltig zu wahren und zu fördern. Die Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen. Bei juristischen Personen sind nur die vertretungsberechtigten Organe teilnahmeberechtigt.

§ 8 Mitgliedsbeitrag

1. Der Verein erhebt zur Bestreitung seiner Auslagen von Mitgliedern angemessene Beiträge gemäß Beitragsordnung.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt eine Beitragsordnung.

§ 9 Datenschutzbestimmung

1. Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereines und der Verpflichtungen, die sich aus der Zusammenarbeit mit den Mitgliedern, sowie weiteren SPD Gliederungen ergeben, werden im Verein unter Beachtung der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sowie des Bundesdatenschutzgesetzes neue Fassung (BDSG) folgende personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern [von Funktionsträgern, Administratoren, Nutzern etc.) digital gespeichert: Name, Adresse, Telefonnummer, E-Mailadresse.
2. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort.
3. Zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Mitgliederrechte kann bei Verlangen der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Mitgliedern (Funktionsträgern, Administratoren, Nutzern etc.) bei Darlegung eines berechtigten Interesses Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren.
4. Im Zusammenhang mit seinem Betrieb des SPD-NET-SH sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein ggf. personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien.
5. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Verarbeitung (Erheben, Erfassen, Organisieren, Ordnen, Speichern, Anpassen, Verändern, Auslesen, Abfragen, Verwenden, Offenlegen, Übermitteln, Verbreiten, Abgleichen, Verknüpfen, Einschränken, Löschen, Vernichten) ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein – abgesehen von einer ausdrücklichen Einwilligung – nur erlaubt, sofern er aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung, der Erfüllung eines Vertrages oder zur Wahrung berechtigter Interessen, sofern nicht die Interessen der betroffenen Personen überwiegen, hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.
6. Jedes Mitglied [Funktionsträgern, Übungsleitern und Wettkampfrichtern] hat im Rahmen der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der DSGVO und des BDSG, das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung, Einschränkung, Widerspruch und Übertragbarkeit seiner Daten.

7. Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten gelöscht, sobald ihre Kenntnis nicht mehr erforderlich ist. Daten, die einer gesetzlichen oder satzungsmäßigen Aufbewahrungspflicht unterliegen, werden für die weitere Verwendung gesperrt und nach Ablauf der Aufbewahrungspflicht entsprechend Satz 1 gelöscht.
8. Die vereins- und personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor dem Zugriff Dritter geschützt.

§ 10 Haftung

1. Der Verein übernimmt grundsätzlich keine Haftung für Inhalte und Verlinkungen, welche über die Mitglieder im Zuge der Nutzung der Leistungsinhalte des Vereins eingestellt werden.
2. Sofern haftungsrechtliche oder weitere Ansprüche von Dritten aufgrund der Verletzung deren Rechte oder Pflichten durch Einstellung und/oder Bearbeitung von Internetinhalten Dritter und/oder aufgrund Verlinkung mit Internetinhalten Dritter gegen Nutzer der Leistungen des Vereins geltend gemacht werden, haften die natürlichen und/oder juristischen Personen, welche die Verletzung zu vertreten haben.
3. Der Verein verpflichtet auf Antrag sich im Falle von haftungsrechtlichen Ansprüchen durch Dritte gegenüber Mitgliedern, die Mitglieder bei der Geltendmachung haftungsabwehrender oder -mindernder Abwehrmaßnahmen im Rahmen der Möglichkeiten des Vereins zu unterstützen. Haftungsrechtliche Ansprüche müssen unverzüglich dem Vorstand angezeigt werden.

§ 11 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- der Vorstand und
- die Mitgliederversammlung.

Der Verein benennt bis zu 5 Hauptadministratoren. Soweit diese nicht Mitglied im Vorstand sind, sind Sie beratende Mitglieder des Vorstands.

§ 12 Wahlen des Vorstands

1. Alle Mitglieder haben das Recht für den Vorstand zu kandidieren.
2. Der Wunsch zur Kandidatur soll dem Vorstand formlos schriftlich, telefonisch oder durch persönliche Rücksprache mit einem Vorstandsmitglied angezeigt werden. Der Vorstand informiert die Mitgliederversammlung mit der Einladung über die Kandidaten. Die Kandidaten haben das Recht, sich der Mitgliederversammlung vor der Wahl vorzustellen.

§ 13 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem/der Vorsitzenden, einem/der Stellvertreter/in, einem/der Kassenwart/in und mindestens 2 weiteren Vorstandsmitgliedern, maximal aber 5 weiteren Mitgliedern. Der Verein wird gerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstands, darunter der Vorsitzende vertreten. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tag der Wahl angerechnet, gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist ein-

zeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtsperiode aus, so wählt die Mitgliederversammlung unverzüglich ein Ersatzmitglied für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen.

2. Der/Die Schatzmeister/in des Landesverbands ist kooptiertes Mitglied des Vorstands. Er/Sie hat beratende Funktion ohne Stimmrecht.
3. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung einberufen werden müssen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorstandsvorsitzenden. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren und von den Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten. Ein Vorstandsbeschluss kann schriftlich, fernmündlich, per Telefax oder Email gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der beschließenden Regelung erklären.
4. Die Vorstandsmitglieder führen die Geschäfte ehrenamtlich; die Mitgliederversammlung kann den Vorstandsmitgliedern jedoch eine Aufwandsentschädigung bewilligen. Bei Auslagen für den Verein haben die Mitglieder des Vorstandes einen Erstattungsanspruch gegen den Verein.
5. Der Vorstand ist ermächtigt, etwaige formale Beanstandungen des Registergerichts zu beheben.
6. Die Mitgliedschaft im Vorstand endet
 - durch Ablauf der Wahlperiode
 - durch Tod
 - durch schriftliche Erklärung des Vorstandsmitglieds gegenüber dem verbleibenden Vorstand zum Zeitpunkt des Nachrückens eines neu zu wählenden Vorstandsmitglieds.
 - Durch Ausschluss aus dem Vorstand.
7. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der erste Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Kassenwart.
8. Die Vereinigung mehrerer Vorstandpositionen in einer Person ist unzulässig.
9. Hinsichtlich des Eingehens von Verbindlichkeiten oder der Geltendmachung von Forderungen für den Verein bedarf es der Zeichnung von mindestens zwei Mitgliedern des Vorstands im Sinne des § 26 BGB.
10. Die Mitgliederversammlung kann mit einer Mehrheit von 75 % der Stimmen der anwesenden Personen in der Mitgliederversammlung aus wichtigem Grund ein Vorstandsmitglied aus dem Vorstand ausschließen. Auch ohne Versammlung der Mitglieder ist ein Beschluss gültig, wenn alle Mitglieder ihre Zustimmung zu dem Beschluss schriftlich erklären. Das betroffene Mitglied hat bei der Abstimmung kein Stimmrecht; ihm ist vor Beschlussfassung formlos mündlich oder schriftlich rechtliches Gehör zu gewähren. Als Ausschlussgründe kommen insbesondere in Betracht:
 - Der Ausschluss des Betroffenen aus dem Verein gemäß § 6 der Satzung
 - Ein Verhalten des Betroffenen, welches die Erfüllung der Aufgabe des Vorstands, den Verein satzungsgemäß zu leiten und zu repräsentieren, erheblich erschwert oder ganz verhindert.

§ 14 Mitgliederversammlung

1. Innerhalb der ersten sechs Monate eines Geschäftsjahres soll zumindest eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Wenn über mehr als drei Kalenderjahre - aus welchen Gründen auch immer - keine Mitgliederversammlungen stattfinden und auch nicht durch Mitglieder beantragt worden sind, kann der Verein auf Antrag eines Mitglieds aufgelöst werden.
Weitere Mitgliederversammlungen finden statt, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder des Vereins dies unter Angabe einer Tagesordnung beantragen oder der Vorstand es im Interesse des Verbandes für geboten hält.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:
 - Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
 - Entgegennahme des Berichts der Kassenprüferin/des Kassenprüfers
 - Entlastung und Wahl des Vorstandes
 - Wahl der Kassenprüferin/des Kassenprüfers
 - Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen, Umlagen und deren Fälligkeit
 - Genehmigung des Haushaltsplans
 - Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
 - Entscheidung über die Aufnahme neuer und den Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen
 - Entscheidung über die Einrichtung von Abteilungen und deren Leitung
 - Beschlussfassung über Anträge
3. Der Vorstand legt die abschließende Tagesordnung fest und fügt diese der Einladung bei. Die Einladung soll den Mitgliedern zwei Wochen vor der Abhaltung der Mitgliederversammlung zugehen. Die Einberufung erfolgt durch Emailversand oder ersatzweise durch einfachen Brief.
4. Die Mitgliederversammlung wählt aus den Reihen der Mitglieder zwei Kassenprüfer. Sie sind für 2 Jahre gewählt und Beauftragte der Versammlung für die Richtigkeit der Kassenprüfung verantwortlich. Durch Revisionen der Vereinskassen, der Bücher und Belege haben sich die Kassenprüfer über die ordnungsgemäße Buch- und Kassenführung des Vereins auf dem Laufenden zu halten. In jedem Jahr soll eine Revision stattfinden. Beanstandungen der Kassenprüfer können sich nur auf die Richtigkeit der Belege und Buchungen erstrecken, nicht aber auf die Zweckmäßigkeit und die Notwendigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben.

§ 15 Ablauf und Beschlussfassung bei Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden des Vorstandes, bei deren/dessen Verhinderung von ihrer Stellvertreterin/seinem Stellvertreter geleitet. Ist keines dieser Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung die Leiterin/den Leiter mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der Versammlungsleiterin/des

Versammlungsleiters den Ausschlag. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Schriftliche Abstimmungen erfolgen nur, wenn 1/3 der anwesenden Mitglieder dies verlangt. Wahlen sind grundsätzlich schriftlich vorzunehmen. Steht nur eine Person zur Wahl, wird offen abgestimmt, es sei denn, auf Antrag wird die schriftliche Wahl beschlossen.

3. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienen, stimmberechtigten Mitglieder des Vereins erforderlich.
4. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der jeweiligen Versammlungsleiterin/vom jeweiligen Versammlungsleiter und der Protokollführerin/dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten:
 - Ort und Zeit der Versammlung
 - die Versammlungsleiterin/der Versammlungsleiter
 - die Protokollführerin/der Protokollführer
 - die Zahl der erschienenen Mitglieder
 - die Tagesordnung
 - die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung
5. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

§ 16 Auflösung des Vereins

1. Eine Auflösung des Vereins oder die Änderung dieser Satzung können nur mit einer qualifizierten Mehrheit von 75 % der Mitglieder beschlossen werden.
2. Über alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem Vorsitzenden der Versammlung und dem Vorstandsvorsitzenden zu unterschreiben ist.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die SPD Schleswig-Holstein, die die Mittel für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

§ 17 Schlussbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen der Satzung unwirksam oder nichtig sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen.

Diese Satzung wurde beschlossen in der Gründungsversammlung vom **xx.xx.2019** und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister am Amtsgericht Kiel in Kraft.

Anlagen:

Finanz und Beitragsordnung:

Eintrittserklärung (fehlt noch)

Beitragsordnung SPD-Net-SH e.V.

11.01.2020 Wird von Jürgen Barnbrock überarbeitet

§ 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

§ 2 Beschlüsse

Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe die Höhe des Beitrags.

Die festgesetzten Beträge werden zum 1. Januar des folgenden Jahres erhoben, in dem der Beschluß gefasst wurde. Durch Beschluß der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

§ 3 Beiträge

1. Der Mitgliedsbeitrag beträgt 3 € je Monat für Nutzer des Vereinsangebots.
2. Der Mitgliedsbeitrag wird durch Einzugsermächtigung im Januar eines jeden Jahres vom Girokonto abgebucht.
3. Die Beitragserhebung erfolgt durch Datenverarbeitung. Die aktuellen rechtlichen Datenschutzbestimmungen sind Grundlage der Verarbeitung und Speicherung.
4. Die Beitragshöhe bei Beginn oder Beendigung der Mitgliedschaft im laufenden Jahr regelt §8 der Vereinsatzung.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt mit ihrer Verabschiedung durch die Mitgliederversammlung am In Kraft

Finanzordnung SPD-NET-SH e. V.

§ 1 Grundsätze, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit

1.

Der Verein ist nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit zu führen, das heißt, die Aufwendungen müssen in einem wirtschaftlichen Verhältnis zu den erzielten und erwarteten Erträgen stehen.

2.

Für den Verein gilt generell das Kostendeckungsprinzip im Rahmen des Haushaltsplanes.

3.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder hieraus keine Zuwendungen.

4.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2 Haushaltsplan

1.

Für jedes Geschäftsjahr muss vom Vorstand ein Haushaltsplan aufgestellt werden.

2.

Der Vorstand legt den Haushaltsplan der Mitgliederversammlung bis spätestens Ende Juni des Haushaltsjahres zur Beschlussfassung vor.

§ 3 Jahresabschluss

1.

Im Jahresabschluss müssen alle Einnahmen und Ausgaben des Vereins für das abgelaufenen Geschäftsjahr nachgewiesen werden. Im Jahresabschluss muss darüber hinaus eine Schulden- und Vermögensübersicht enthalten sein.

2.

Der Jahresabschluss ist von den gewählten Kassenprüfern gem. § 14 Abs.4 der Vereinsatzung zu prüfen. Die Kassenprüfer überwachen die Einhaltung der Finanzordnung.

3. Der Jahresabschluss für das Haushaltsjahr ist jeweils bis Ende März des folgenden Jahres zu erstellen

§ 4 Verwaltung der Finanzmittel

1.

Alle Finanzgeschäfte werden über die Vereinskasse abgewickelt.

2.

Der/die Kassenwart/in verwaltet die Vereinskasse.

3.

Zahlungen werden vom Kassenwart / von der Kassenwartin nur geleistet, wenn sie nach § 5 dieser Finanzordnung ordnungsgemäß ausgewiesen sind und im Rahmen des Haushaltsplanes noch ausreichende Finanzmittel zur Verfügung stehen.

4.

Der/die Kassenwart/in ist für die Einhaltung des Haushaltsplanes verantwortlich.

§ 5 Zahlungsverkehr

1.

Der gesamte Zahlungsverkehr wird über die Vereinskasse und vorwiegend bargeldlos abgewickelt.

2.

Über jede Einnahme und Ausgabe muss ein Beleg vorhanden sein. Der Beleg muss den Tag der Ausgabe oder Einnahme, zu zahlenden oder erhaltenen Betrag und den Verwendungszweck enthalten.

3.

Rechnungen sind dem/der Kassenwart/in unter Beachtung von Skontofristen rechtzeitig zur Begleichung einzureichen.

4.

Der/die Kassenwart/in prüft vor Auszahlungen/Überweisungen den satzungsgemäßen Zweck der Ausgabe und holt bei Zweifeln die Zustimmung des/der Vereinsvorsitzenden ein.

5.

Wegen des Jahresabschlusses sind Barauslagen rechtzeitig vor Ende des auslaufenden Jahres abzurechnen.

§ 6 Verbindlichkeiten

1.

Das Eingehen von Rechtsverbindlichkeiten im Rahmen des Haushaltsplanes ist im Einzelfall unter vorheriger Einbeziehung des/der Kassenwartes/in vorbehalten:

- der/dem Vorsitzenden bis zu einer Summe von € 180,00.
- dem Vorstand bis zu einer Summe von € 800,00
- der/die Kassenwart/in ist berechtigt Verbindlichkeiten für den Büro- und Verwaltungsbedarf einzugehen.
- der Mitgliederversammlung bei einem Betrag über € 800,00.

2.

Es ist unzulässig, einen einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang zu teilen, um dadurch die Zuständigkeit für die Genehmigung der Ausgabe zu begründen.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Finanzordnung trat mit ihrer Verabschiedung durch die Mitgliederversammlung am in Kraft.